

// Im Blickpunkt

Die Riesenwelle der Ordnungsgeldverfahren wegen unterlassener Offenlegung des Jahresabschlusses (vgl. dazu schon BB 2008, 769 und 938) rollt weiter: Nachdem das Bundesamt für Justiz seit Jahresanfang rund 350 000 Ordnungsgeldandrohungen verschickt hat, erfolgen nun die ersten Festsetzungen. Danach haben die Unternehmen 14 Tage Zeit, Beschwerde beim allein für dieses Verfahren zuständigen LG Bonn einzulegen. Das Gericht hat vorsorglich schon zehn neue Kammern für Handelssachen eingerichtet; das Land hat bislang dafür zunächst 14 zusätzliche Richterstellen geschaffen. Besondere Probleme bergen diese Verfahren bei insolventen Unternehmen. So hat das LG Bonn jetzt entschieden, dass es nicht ausreicht, wenn die Androhungsverfügung vom Bundesamt an die insolvente Gesellschaft „c/o Insolvenzverwalter“ versandt wird. Lesen Sie dazu in diesem Heft den Entscheidungsreport von *Flitsch* sowie den Standpunkt von *Krieg*.



Gabriele Bourgon, Ressortleiterin Bilanzrecht und Betriebswirtschaft

// Standpunkt

von Dr. Michael Krieg, RA, Köln

Nachbesserungsbedürftigkeit des EHUG bei Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB im Falle insolventer Gesellschaften

Erste Erfahrungen mit dem Ordnungsgeldverfahren nach § 335 HGB, eingefügt durch das EHUG zum 1.1.2007, zeigen, dass die grundsätzlich begrüßenswerten Neuregelungen eine Lücke aufweisen:

Zwar wurde mit dem durch das Bundesamt für Justiz von Amts wegen zu betreibenden Ordnungsgeldverfahren ein effektives Verfahren geschaffen, das den Missstand der bisherigen faktischen Nichterfüllung der Offenlegungspflichten beenden wird. Leider versagt die Regelung aber in der Insolvenz: Zwar ergibt sich aus § 155 Abs. 1 S. 2 InsO, dass in der Insolvenz der Insolvenzverwalter die handelsrechtlichen Rechnungslegungspflichten erfüllt. Er ist daher dazu verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen. Es wurde aber versäumt, in das Gesetz eine ausdrückliche Regelung aufzunehmen, wonach der Insolvenzverwalter mittels Ordnungsgeld durch das Bundesamt für Justiz dazu gezwungen werden kann.

Ein erster Versuch des Bundesamtes für Justiz durch Versendung von Androhungen und Festsetzungen der Ordnungsgelder an die insolventen Gesellschaften „c/o“ den jeweiligen Insolvenzverwalter Masseverbindlichkeiten zu begründen und damit mittelbar auf die Insolvenzverwalter Druck auszuüben, ist vor dem LG Bonn soeben gescheitert (11 T 28/07).

Dabei ist die Inanspruchnahme insolventer Gesellschaften und auch des Insolvenzver-

walters grundsätzlich sinnvoll. Streiten kann man darüber zwar, wenn die Gesellschaft lediglich liquidiert wird. Wenn aber das insolvente Unternehmen – was nicht selten der Fall ist – jedenfalls vorübergehend fortgeführt wird, besteht keine Rechtfertigung, dieses gegenüber anderen Unternehmen besser zu stellen (vgl. dazu auch den Beschluss des LG Bonn vom 7.5.2008 – 11 T 50/07). Da es sich allerdings bei dem Ordnungsgeldverfahren um eine strafrechtsähnliche Sanktion handelt, was Analogien ausschließt, erscheint bereits kurz nach Inkrafttreten der Regelung ein neuerliches Tätigwerden des Gesetzgebers erforderlich, um diese Lücke zu schließen.

➔ *Volltext des Beschl.: 11 T 50/07* // **BB-ONLINE**

BBL2008-1161-1; *Volltext eines weiteren, bislang nicht veröffentlichten Beschlusses des LG Bonn vom 25.10.2007 – 11 T 24/07 –, wonach die Gesellschaft gegen eine Säumigkeit des Vorstands bei der Erstellung von Jahresabschlüssen so rechtzeitig einschreiten muss, dass die Frist des § 325 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 HGB gewahrt werden kann:* // **BB-ONLINE**

BBL2008-1161-2 abrufbar unter www.betriebs-berater.de

Rechnungslegung

Wir werten für Sie die Homepages von BMF, BMJ, DRSC, DPR, BaFin, IASB, FASB, SEC und EU aus.

EFrag: Umsetzungsempfehlung zu IFRIC 13, IAS 32 und IAS 1

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat ihren Umsetzungsvorschlag und den Bericht zu den möglichen Auswirkungen der überarbeiteten Fassung (Amendment) von IFRIC 13 „Customer Loyalty Programmes“ sowie den Überarbeitungen zu IAS 32 bzw. IAS 1 „Puttable Financial Instruments and Obligations

Arising on Liquidation“ an die EU-Kommission weitergeleitet.

(Quelle: www.efrag.org)

DSR: Stellungnahme zum DP „Financial Instruments with Characteristics of Equity“

Der Deutsche Standardisierungsrat (DSR) hat seine Stellungnahme zum IASB-Diskussionspapier „Financial Instruments with Characteristics of Equity“ verabschiedet. Sie ist unter www.drsc.de abrufbar.

SEC: Abschlussinformationen im XBRL-Format

-tb- Die Securities and Exchange Commission (SEC) hat vorgeschlagen, dass künftig alle börsennotierten Gesellschaften mit dem XBRL-Format neue Technologien zur schnelleren und interaktiven Information der Investoren verpflichtend einsetzen müssen. Der vorgeschlagene Zeitplan sieht vor, dass die rund 500 größten nach US-GAAP bilanzierenden Unternehmen bereits ihre Daten für den Abschluss 2008 zu Beginn 2009 im XBRL-Format veröffentlichen müssen. Spätestens bis 2010 werden dann alle Unternehmen Daten in diesem Format zur Verfügung stellen müssen. Nach der Veröffentlichung des Vorschlags im Federal Register verbleibt eine Kommentierungsfrist von 60 Tagen.

(Quelle: www.sec.gov)

Wirtschaftsprüfung

Wir werten für Sie die Homepages von IDW, WPK, APAK, IFAC, AICPA, PCAOB, EU und FEE aus.

IDW: Schreiben zum PCAOB-Vorschlag

„Engagement Quality Review“

In einem Schreiben an das Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB) vom 12.5.2008 hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) zum Proposed Auditing Standard „Engagement Quality Review and Conforming amendment to the Board's Interim Quality Control Standards“ Stellung genommen. Der Text ist unter www.idw.de abrufbar.

➔ *Im BB-Nachrichtenüberblick unter www.betriebs-berater.de werden Sie direkt auf alle angegebenen Dokumente verlinkt.*